

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Michael Theurer, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/18570 –**

Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die deutsche Wirtschaft

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie haben für Deutschland massive wirtschaftliche Folgen. Angebot und Nachfrage brechen gleichzeitig ein und Lieferketten werden wegen Grenzschließungen unterbrochen. Bisher hat sich die Bundesregierung noch nicht konkret, etwa unter Nennung einer Zahl für das BIP im Gesamtjahr, zur Konjunkturentwicklung und zu möglichen wirtschaftlichen Schadensszenarien aufgrund der Corona-Pandemie geäußert. Ebenso liegt kein Maßnahmenkatalog sowie kein Zeitplan vor, wie der Übergang vom Krisenmodus mit sozialer Kontaktsperre zu mehr wirtschaftlichen Aktivitäten erfolgen soll.

1. Rechnet die Bundesregierung mit einem Schrumpfen des Bruttoinlandsprodukts im Jahr 2020 und im Folgejahr 2021?

Wenn ja, um wie viele Prozentpunkte?

Die Bundesregierung rechnet in ihrer Frühjahrsprojektion vom 29. April 2020 damit, dass das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt (BIP) im Jahr 2020 bedingt durch die Corona-Pandemie um 6,3 Prozent zurückgeht und dann im Jahr 2021 wieder um 5,2 Prozent zunimmt.

2. Rechnet die Bundesregierung im Jahr 2020 und im Folgejahr 2021 mit einer steigenden Inflationsrate?

Wenn ja, um wie viele Prozentpunkte?

In der Frühjahrsprognose wird davon ausgegangen, dass die Inflationsrate von +1,4 Prozent im Jahr 2019 auf +0,5 Prozent im Jahr 2020 zurückgeht und dann wieder auf +1,5 Prozent im Jahr 2021 ansteigt. Die deutliche Abnahme im Jahr 2020 ist insbesondere auf den starken Verfall des Rohölpreises zurückzuführen.

3. Wird die Bundesregierung ihre Prognose zur wirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland aufgrund der Corona-Pandemie anpassen?

Wenn ja, wann wird das geschehen?

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie hat die Bundesregierung in ihrer Frühjahrsprognose berücksichtigt. Siehe: <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2020/20200429-altmaier-corona-pandemie-fuehrt-wirtschaft-in-rezession.html>.

4. Ab welcher Dauer der Corona-Pandemie bzw. zu welchem Zeitpunkt im Jahr 2020 geht die Bundesregierung davon aus, dass sogenannte Nachholeffekte in der Industrieproduktion ausbleiben könnten?

In der Frühjahrsprojektion wird davon ausgegangen, dass das gesamtwirtschaftliche Aktivitätsniveau erst Anfang 2022 wieder auf dem Ausgangsniveau vor der Corona-Krise von Ende des Jahres 2019 liegt. Die Bruttowertschöpfung im Verarbeitenden Gewerbe dürfte indes Anfang 2022 ihr Ausgangsniveau noch nicht wieder erreicht haben.

5. Auf welcher quantitativen Bewertungsgrundlage wird die Bundesregierung die Kontaktsperren lockern?

Ist dafür eine ausreichende Versorgung mit sogenannten FFP-Mundschutzmasken notwendig?

Durch die eingeführten Beschränkungen seit Mitte März 2020 wurde die Ausbreitung des neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) in Deutschland erfolgreich verlangsamt. Diese Erfolge gilt es in den nächsten Wochen zu sichern und gleichzeitig Beschränkungen des öffentlichen Lebens unter Berücksichtigung der epidemischen Lage gegebenenfalls nach und nach zu lockern. Es erfolgt eine kontinuierliche Kontrolle des Infektionsgeschehens, der Auslastung des Gesundheitswesens und der Leistungsfähigkeit des öffentlichen Gesundheitsdienstes als Grundlage für weitere Maßnahmen oder Lockerungen.

Verschiedene Parameter werden hierfür berücksichtigt, unter anderem der Wert für die Reproduktionszahl. Die Reproduktionszahl beschreibt die Anzahl der Personen, die im Durchschnitt von einem Fall angesteckt werden. Diese lässt sich nicht aus den Meldedaten ablesen, sondern nur durch statistische Verfahren schätzen. Mit Datenstand 20. April 2020 wird die Reproduktionszahl auf $R = 0,9$ (95 Prozent-Konfidenzintervall: 0,8-1,1) geschätzt. Das bedeutet, dass im Mittel fast jede mit SARS-CoV-2 infizierte Person eine weitere Person ansteckt und die Zahl der Neuerkrankungen leicht zurückgeht.

FFP-Masken (Atemschutz) dienen dem Eigenschutz der Trägerin bzw. des Trägers und sind für medizinisches und pflegerisches Personal vorgesehen. Für die Bevölkerung empfiehlt das Robert Koch-Institut das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (textile Barriere im Sinne eines MNS) in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum. Das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung kann ein zusätzlicher Baustein sein, um die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 in der Bevölkerung zu reduzieren – allerdings nur, wenn weiterhin Abstand (mindestens 1,5 Meter) von anderen Personen, Husten- und Niesregeln und eine gute Händehygiene eingehalten werden. Hinweise, die beim Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen zu beachten sind, sind unter dem folgenden Link abrufbar:

<https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html>.

6. Plant die Bundesregierung in Absprache mit den Bundesländern eine nach Risikogruppen abgestufte Lockerung der Kontaktsperren?

Wenn ja, ab wann, und auf welcher Grundlage?

Der Schutz vulnerabler Gruppen muss bei allen Maßnahmen, die zur Eindämmung des Infektionsgeschehens durch SARS-CoV-2 eingeführt und wieder aufgehoben werden, mitgedacht und priorisiert werden. Der beste Schutz vor Ansteckung mit SARS-CoV-2 sind Selbstisolierung bei Erkrankung, eine gute Händehygiene, Einhalten von Husten- und Niesregeln und das Abstandhalten (mindestens 1,5 Meter). Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Leben kann ebenfalls dazu beitragen, die Ausbreitung von COVID-19 in der Bevölkerung zu verlangsamen und Risikogruppen vor Infektionen zu schützen.

7. Nach welchen Kriterien würde die Bundesregierung die weitere Aufrechterhaltung von Kontaktsperren und Zwangsmaßnahmen rechtfertigen?

Die Bundesregierung setzte bislang keine „Zwangsmaßnahmen“ um. Empfehlungen wurden in Absprache mit den Ländern formuliert, welche dann wiederum auf Landesebene umgesetzt werden.

Aufgrund der hohen Dynamik der Verbreitung von SARS-CoV-2 in Deutschland in der ersten Märzhälfte haben Bund und Länder sich in der Folge auf kontaktreduzierende Maßnahmen und Beschränkungen des öffentlichen Lebens verständigt. Ziel dieser Beschränkungen ist, Menschen vor Infektionen zu schützen und eine Überforderung des Gesundheitssystems zu vermeiden.

Infolgedessen werden Parameter, die darüber Aufschluss geben, zur Bewertung der Lage herangezogen. Das sind neben den epidemiologischen Parametern zur Beschreibung der Ausbreitungsdynamik auch Informationen zur Belastung des Gesundheitssystems beispielsweise in Form von freien Kapazitäten im Bereich der Intensivmedizin.

8. Wie könnte nach Kenntnis der Bundesregierung ein abgestuftes Verfahren zur Öffnung von Schulen, Restaurants, Sportstätten etc. aussehen?
9. Plant die Bundesregierung in Absprache mit den Bundesländern eine Lockerung der Kontaktsperren auch für sportliche Aktivitäten in Vereinen, die hauptsächlich im Freien stattfinden und einen Mindestabstand von zwei Metern gewährleisten können?

Wenn ja, ab wann, und auf welcher Grundlage?

Die Fragen 8 und 9 werden gemeinsam beantwortet.

Zuständig für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung ansteckender Krankheiten sind die Länder. Das Infektionsschutzgesetz ermächtigt die Länder, Verordnungen zum Schutz vor ansteckenden Krankheiten zu erlassen. Daher können die Details der Wiedereröffnung regional variieren. Seitens der Landesregierungen werden derzeit Umsetzungskonzepte für die einzelnen Arbeitsbereiche erarbeitet.

Maßgeblich für Lockerungen von Maßnahmen sollten zu jedem Zeitpunkt Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen sein.

10. Wie hoch war die Nachfrage nach KfW-Krediten (KfW = Kreditanstalt für Wiederaufbau), Corona-Soforthilfen und Maßnahmen im Rahmen des Wirtschaftsstabilisierungsfondsgesetzes aufgeschlüsselt nach Bundesländern bislang?

Das Soforthilfe-Programm des Bundes für kleine Unternehmen und Soloselbstständige bis zehn Beschäftigte ist in allen Bundesländern gestartet.

Mit Stand vom 22. April 2020 wurden von den Ländern 1.729.100 eingereichte Anträge auf Corona-Soforthilfe gemeldet. Bisher konnten bereits 1.189.100 Anträge bewilligt werden. Technisch bedingt umfasst das Auszahlungsvolumen auch Zusatzprogramme der Länder und es ist den Ländern derzeit noch nicht vollständig möglich, validierte Zahlen zu übermitteln. Aufgeschlüsselt nach Bundesländern ist die Verteilung in der Anlage dargestellt.

Bei den KfW-Hilfen wurden bisher Kredite in Höhe von 27,8 Mrd. Euro beantragt. Von den insgesamt 15.150 Anträgen wurden 14.926 mit einem Volumen von 9,3 Mrd. Euro bewilligt. Großvolumige Anträge sind noch zu bewilligen.

Am 28. März 2020 ist das Gesetz zur Errichtung eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds in Kraft getreten, welches die Einrichtung eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) vorsieht. Der WSF dient der Stabilisierung von Unternehmen der Realwirtschaft durch Überwindung von Liquiditätsengpässen und durch Schaffung der Rahmenbedingungen für eine Stärkung der Kapitalbasis von Unternehmen, deren Bestandsgefährdung erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaft, die technologische Souveränität, Versorgungssicherheit, kritische Infrastrukturen oder den Arbeitsmarkt hätte. Nähere Einzelheiten werden in Rechtsverordnungen geregelt, die gegenwärtig mit Hochdruck von der Bundesregierung erarbeitet werden. Die Gewährung von Maßnahmen aus dem WSF setzt die Genehmigung der beihilferechtlichen Voraussetzungen durch die Europäische Kommission voraus. Entsprechend können bisher noch keine Maßnahmen aus dem WSF bewilligt werden.

11. Welche Unterschiede bestehen nach Kenntnis der Bundesregierung hinsichtlich der Umsetzung der Corona-Soforthilfen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) zwischen den Bundesländern?

Die Bundesregierung hat für die Durchführung der Corona-Soforthilfen für kleine Unternehmen und Soloselbstständige mit bis zu zehn Beschäftigten mit allen 16 Ländern einheitliche Verwaltungsvereinbarungen mit Vollzugshinweisen abgeschlossen. Dadurch wird eine möglichst vergleichbare Förderung und abgestimmte Verwaltungspraxis erreicht. Zum Teil gewähren die Länder über das Bundesprogramm hinausgehende Soforthilfen, u. a. für Unternehmen mit mehr als zehn Beschäftigten.

12. Besteht nach Erkenntnis der Bundesregierung aufgrund der unterschiedlichen Ausgestaltung der Bedingungen für die Gewährung der Corona-Soforthilfen in einigen Bundesländern das Risiko, dass die Antragsteller möglicherweise nachträglich mit einer Strafanzeige wegen Subventionsbetrug konfrontiert werden?

Wie in der Antwort zu Frage 11 erläutert, hat die Bundesregierung zur Durchführung der Corona-Soforthilfen mit den Ländern einheitliche Verwaltungsvereinbarungen und Vollzugshinweise abgeschlossen. Die Länder stellen mittels ihrer Förderrichtlinien, Antragsformulare und weiteren Hinweisen eine ordnungsgemäße Administrierung sicher. Insbesondere werden die Antragsberech-

tigten umfassend über die geltenden Fördervoraussetzungen, Antragsverfahren, Mitwirkungspflichten, Nachweiserfordernisse, Rückforderungsregelungen bei Überkompensation und Missbrauch sowie subventionserhebliche Tatsachen im Falle eines Subventionsbetruges informiert. Die Antragsberechtigten sind mit der Antragstellung verpflichtet, alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu zu versichern. Bei unwahren Abgaben muss der Antragsteller mit einer Strafanzeige wegen Subventionsbetrugs rechnen. Solch ein „Risiko“ ist zumutbar.

13. Plant die Bundesregierung weitere Soforthilfen für saisonale Soloselbstständige, die in den Sommermonaten wirtschaftlich aktiv sind und jetzt nicht anspruchsberechtigt sind?

Nein. Ziel der Corona-Soforthilfen für kleine Unternehmen und Soloselbstständige des Bundes ist es, den aufgrund der aktuellen Corona-Maßnahmen in den folgenden drei Monaten entstandenen Liquiditätsengpass zu kompensieren. Anträge können bis zum 31. Mai 2020 gestellt werden.

14. Mit wie vielen Antragsberechtigten rechnet die Bundesregierung für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF)?

Antragsberechtigt sind Unternehmen, die die in den letzten beiden bereits bilanziell abgeschlossenen Geschäftsjahren vor dem 1. Januar 2020 mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllen: eine Bilanzsumme von mehr als 43 Mio. Euro, Umsatzerlöse in Höhe von mehr als 50 Mio. Euro und im Jahresdurchschnitt mehr als 249 Beschäftigte. Laut statistischem Bundesamt gab es in 2019 7.083 Unternehmen, die das Umsatz- und Beschäftigtenkriterium in den Vorjahren 2017 und 2018 erfüllten. Dem statistischen Bundesamt liegen keine Informationen zur Bilanzsumme der Unternehmen vor, daher kann die Anzahl der tatsächlich antragsberechtigten Unternehmen höher liegen. Zudem erhalten im Einzelfall auch kleinere Unternehmen Zugang zum Fonds, sofern diese Unternehmen in einem der in § 55 der Außenwirtschaftsverordnung genannten Sektoren tätig oder von vergleichbarer Bedeutung für die Sicherheit oder die Wirtschaft sind, sowie gewisse Start-ups. Über die Anzahl der Unternehmen, die für eine Förderung nach diesen Kriterien in Frage kommen, liegen der Bundesregierung keine belastbaren Zahlen vor.

15. Welche Gremien werden über die staatlichen Beteiligungen an Unternehmen im Rahmen des WSF entscheiden?

Das Stabilisierungsfondsgesetz regelt die Grundsätze des Verfahrens. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) ist gemäß § 20 Absatz 4 des Stabilisierungsfondsgesetzes die fachlich zuständige Behörde für die Verhandlungen über Stabilisierungsmaßnahmen mit den Unternehmen der Realwirtschaft und zuständig für die Vorbereitung der Anträge. Anträge sind über das BMWi einzureichen.

Über Anträge entscheidet im Grundsatz gemäß § 20 Absatz 1 des Stabilisierungsfondsgesetzes das Bundesministerium der Finanzen (BMF) im Einvernehmen mit dem BMWi. Soweit es sich um Grundsatzfragen, Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sowie um Entscheidungen über wesentliche Maßnahmen und Auflagen nach Maßgabe einer nach § 25 Absatz 3 des Stabilisierungsfondsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung handelt, entscheidet einvernehmlich ein interministerieller Ausschuss (Wirtschaftsstabilisierungsfonds-Ausschuss). Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds-Ausschuss kann ein Experten-

gremium berufen. BMF und BMWi können gemäß § 20 Absatz 4 des Stabilisierungsfondsgesetzes im Einvernehmen per Rechtsverordnung die Zuständigkeit für Entscheidungen auch an die KfW übertragen. Die KfW kann sich nach Maßgabe einer zu erlassenden Rechtsverordnung dabei geeigneter Dritter bedienen.

Weitere Details zum Verfahren werden in den vom BMF und BMWi zu erlassenden Rechtsverordnungen geregelt.

16. Mit welcher Laufzeit rechnet die Bundesregierung aktuell im Durchschnitt für die staatlichen Beteiligungen im Rahmen des WSF?
17. Welche Fachexpertise wird bei der Bewertung der staatlichen Beteiligungen durch den WSF herangezogen, sowohl bei der Entscheidung über ein Engagement als auch bei der laufenden Begleitung der Beteiligungen?

Die Fragen 16 und 17 werden gemeinsam beantwortet.

Weiterführende Regelungen zum Verfahren, zu Zuständigkeiten, zur Ausgestaltung der Instrumente und zur Unterstützung durch geeignete Dritte werden in Rechtsverordnungen geregelt, die aktuell mit Hochdruck von der Bundesregierung erarbeitet werden. Folglich kann gegenwärtig diesbezüglich noch keine abschließende Auskunft erteilt werden.

18. Plant die Bundesregierung, die Corona-Soforthilfen auf Betriebe mit bis zu 50 Mitarbeitern auszuweiten?

Wenn nein, warum nicht?

Nein. Die Bundesregierung unterstützt mit dem neuen „KfW Schnellkredit 2020“ kleine und mittlere Unternehmen mit mehr als zehn Beschäftigten bundesweit, ihre Liquiditätsschwierigkeiten zu kompensieren. Ziel des „KfW-Schnellkredits 2020“ ist es, mittelständische Unternehmen durch KfW-Darlehen in Höhe von bis zu drei Monatsumsätzen pro Unternehmen bis zu einem Höchstbetrag von 800.000 Euro und mit 100 Prozent Haftungsfreistellung mit einer raschen Liquiditätshilfe zu unterstützen.

19. Warum hat die Bundesregierung den Großteil der Unternehmen von Zuschüssen, Garantieübernahmen und Eigenkapitalmaßnahmen ausgeschlossen und stellt diesen Unternehmen mit zehn bis 249 Mitarbeitern ausschließlich Kredite über die KfW zur Verfügung?

Die Bundesregierung hat eine Vielzahl von Maßnahmen ergriffen, um Unternehmen jeglicher Art und Größe bei der Bewältigung der durch die Corona-Krise bedingten Einschränkungen zu unterstützen. Dazu zählen neben Zuschüssen, Garantieübernahmen, Eigenkapitalmaßnahmen sowie Krediten auch steuerliche Hilfsmaßnahmen, Bürgschaften und die Zahlung von Kurzarbeitergeld. Von vielen dieser Maßnahmen profitieren auch Unternehmen mit zehn bis 249 Beschäftigten. Weiterhin wird auf die Antwort zu Frage 18 verwiesen. Darüber hinaus hat die Bundesregierung angekündigt, die Wirksamkeit der Hilfsmaßnahmen genauestens zu beobachten und, wo erforderlich, Maßnahmen anzupassen und auszuweiten.

20. Wie reagiert die Bundesregierung auf mögliche Härtefälle, die durch laufende Darlehensverpflichtungen und andere Kosten aufgrund des Mietenmoratoriums des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht entstehen können?

Mit dem Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht (nachfolgend: COVID-19-Gesetz) wurden in Artikel 240 § 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) Regelungen für Verbraucherdarlehensverträge geschaffen, die der Darlehensnehmerin bzw. dem Darlehensnehmer in einer durch die COVID-19-Pandemie hervorgerufenen Krisensituation mit einer vorübergehenden Stundung der Ansprüche aus dem Darlehensvertrag und einer flankierenden Kündigungsschutzregelung Luft verschaffen sollen. Voraussetzung der Stundung sind Einnahmeausfälle, die dazu führen, dass der Darlehensnehmerin bzw. dem Darlehensnehmer die Leistung unzumutbar ist, was insbesondere dann der Fall ist, wenn ihr bzw. sein angemessener Lebensunterhalt oder der ihrer bzw. seiner Unterhaltsberechtigten gefährdet sind. Von dieser Regelung sind auch Vermieterinnen und Vermieter erfasst, soweit sie den Darlehensvertrag zu einem Zweck abgeschlossen haben, der weder ihrer gewerblichen, noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Zudem können Vermieterinnen und Vermieter von anderen Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie des Bundes (z. B. Sofort- und Liquiditätshilfen, etc.) Gebrauch machen, sofern die entsprechenden Programm Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Bundesregierung beobachtet sorgfältig die weitere Entwicklung auch mit Blick auf ggf. zusätzlich erforderliche Maßnahmen.

21. Mit dem Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht wurde nicht nur die Möglichkeit eines Moratoriums für Mietzahlungen, sondern auch für Strom- und Gasrechnungen beschlossen, wie wirkt sich das Gesetz nach Einschätzung der Bundesregierung auf die Liquidität der Energieversorger aus?

Das Leistungsverweigerungsrecht für wesentliche Dauerschuldverhältnisse nach Artikel 240 § 1 EGBGB wurde durch Artikel 5 COVID-19-Gesetz in das EGBGB eingefügt. Nach Artikel 6 Absatz 5 des COVID-19-Gesetzes ist Artikel 240 § 1 EGBGB am 1. April 2020 in Kraft getreten. Der Bundesregierung liegen wegen des sehr kurzen Zeitraums seit dem Inkrafttreten derzeit noch keine konkreten Erkenntnisse zu den Auswirkungen des Leistungsverweigerungsrechts nach Artikel 240 § 1 EGBGB auf die Liquidität der Energieversorger vor. Ferner sei zur Klarstellung darauf hingewiesen, dass auf die von Artikel 240 § 2 EGBGB erfassten Mietverträge das Moratorium nach Artikel 240 § 1 EGBGB wegen der in Artikel 240 § 1 Absatz 4 Nummer 1 EGBGB vorgesehenen Ausnahme nicht anwendbar ist.

22. Wann, und unter welchen Voraussetzungen plant die Bundesregierung, die im Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht getroffenen Regelungen zum Darlehensrecht, die die Bundesregierung ermächtigen, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Deutschen Bundestages und ohne Zustimmung des Bundesrates den personellen Anwendungsbereich der Absätze 1 bis 7 zu ändern und insbesondere Kleinstunternehmen im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen in den Anwendungsbereich einzubeziehen, umzusetzen?

Es gibt aktuell keine Pläne der Bundesregierung von diesen Ermächtigungen Gebrauch zu machen. Ob über Artikel 240 § 3 EGBGB hinaus weitere Maßnahmen notwendig werden, ist derzeit nicht absehbar; zunächst sind die Auswirkungen der bestehenden Stundungsregelung auf die Praxis zu beobachten und zu bewerten.

23. Wie bewertet die Bundesregierung die Aussage des Bundesministers für Wirtschaft und Energie Peter Altmaier vom 16. März 2020 in der Fernsehsendung „Hart aber Fair“, dass er Unternehmensschließungen sowie den Verlust von Arbeitsplätzen aufgrund der Corona-Pandemie ausschließt?

Die Bundesregierung hat im Rahmen der Corona-Krise umfangreiche Maßnahmen beschlossen. Dazu gehören unter anderem eine Flexibilisierung des Kurzarbeitergeldes und Liquiditätsverbesserungen für Unternehmen durch steuerliche Maßnahmen und Kredite. Dazu werden die bestehenden Programme für Liquiditätshilfen ausgeweitet und für mehr Unternehmen verfügbar gemacht, etwa unter anderem auch die KfW- und ERP-Kredite. Ziel der Bundesregierung ist es, Unternehmen und Arbeitsplätze vor den wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise zu schützen.

24. Welche Maßnahmen sind von Seiten der Bundesregierung geplant, um den grenzüberschreitenden Waren- und Dienstleistungsverkehr trotz teilweiser Grenzschließungen aufrechtzuerhalten?

Bund und Länder haben am 15. April 2020 beschlossen, dass die Wirtschaftsministerien des Bundes und der Länder Kontaktstellen für betroffene Unternehmen einrichten, um gestörte Lieferketten wiederherzustellen. Diese Maßnahme soll auf politischer Ebene dazu beitragen, dass die Herstellung und Lieferung benötigter Zulieferprodukte wieder reibungslos funktionieren. Auf Seiten des Bundes wirken in dieser Kontaktstelle auch das Auswärtige Amt, das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, das für den Zoll zuständige BMF und das Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat (BMI) mit. Konkret auftretende Probleme können im Rahmen bilateraler Kontakte gezielt angesprochen werden. Für Ein- und Ausfuhren aus Drittländern sichert der Zoll weiterhin den grenzüberschreitenden Warenverkehr. In diesem Kontext hat die Abfertigung von medizinischer Schutzausrüstung unverändert bundesweit höchste Priorität. Diese Sendungen werden vorrangig bearbeitet und schnellstmöglich abgefertigt. Die Zollbehörden arbeiten dabei mit den für die Feststellung der Verkehrsfähigkeit federführend zuständigen Marktüberwachungsbehörden der Länder eng zusammen. Die Bundespolizei wird im Rahmen der Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs bei Bedarf dem Güter- und Warenverkehr Vorrang einräumen.

Die vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Grenzen zu Österreich, der Schweiz, Frankreich, Luxemburg, Dänemark, Italien und Spanien geht mit Einreisebeschränkungen einher. Die Zollverwaltung wird im Rahmen der übertragenen bundespolizeilichen Aufgabenwahrnehmung an der Schweizer Grenze auch bei der Kontrolle des grenzüberschreitenden Personenverkehrs tätig.

Von diesen Reisebeschränkungen sind Personen, die im Güter- und Warenverkehr tätig sind, zur Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit ausgenommen. Darüber hinaus wird die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit auch als triftiger Grund und somit als Ausnahmetatbestand für eine Einreise nach Deutschland anerkannt. Die Einreise für ausländische Saisonarbeitnehmerinnen und Saisonarbeitnehmer in der Landwirtschaft ist nach Abstimmung innerhalb der Bundesregierung unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen ebenfalls möglich. Hierzu wird auf die diesbezügliche Pressemitteilung verwiesen (<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2020/04/erntehelfer.html>).

Sofern eine Einreise gestattet ist, gilt für etwaige Quarantänemaßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland Folgendes:

Das BMI hat auf Grundlage des im sog. Corona-Kabinetts am 6. April 2020 ergangenen Beschlusses eine Muster-Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Corona-Virus entworfen und diesen auf Arbeitsebene u. a. mit den Innen- sowie Gesundheitsministerien der Länder abgestimmt. Auf dieser Grundlage haben alle Länder in eigener Zuständigkeit Regelungen umgesetzt.

Die Muster-Verordnung sieht unter anderem eine Ausnahme von der Quarantänepflicht für Personen vor, die Tätigkeiten im Bereich des Transportwesens ausüben, soweit keine Symptome vorliegen, die auf eine COVID-19-Erkrankung hinweisen. Dies gilt auch für Pendlerinnen und Pendler, Geschäftsreisende und Durchreisende.

Die Quarantäneregelungen der Länder enthalten verschiedene Ausnahmen von der Quarantäneverpflichtung, sofern keine COVID-19-Symptome vorliegen. Die genaue Ausgestaltung und Anwendung der Quarantäneregelung liegt allerdings in der Entscheidungsgewalt jedes Landes. Dies gilt auch für sämtliche weitere von den Ländern erlassene Maßnahmen.

25. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor, dass die Europäische Zentralbank aufgrund der Corona-Pandemie eventuell Zinssenkungen plant?
26. Plant die Bundesregierung unter anderem über den Europäischen Rat, gegenüber der Europäischen Zentralbank anzuregen, kurz-, mittel- und langfristige Notfallpläne zu entwickeln, um auf die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie zu reagieren, und wenn ja, welche Pläne plant sie anzuregen?

Die Fragen 25 und 26 werden gemeinsam beantwortet.

Das Eurosystem und seine Geldpolitik sind unabhängig. Die Bundesregierung äußert sich daher nicht zur Ausgestaltung der Geldpolitik. Die Europäische Zentralbank hat am 18. März 2020 ein neues Anleihenkaufprogramm (PEPP, Pandemic Emergency Purchase Programme) in Höhe von bis zu 750 Mrd. Euro beschlossen.

27. Welche wirtschaftlichen Auswirkungen sind nach Kenntnis der Bundesregierung durch die Corona-Pandemie für den deutschen Inboundtourismus und die dazugehörigen Unternehmen der touristischen Wertschöpfungskette zu erwarten, und welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um diese Auswirkungen abzufedern?
28. Welche wirtschaftlichen Auswirkungen sind nach Kenntnis der Bundesregierung durch die Corona-Pandemie für den deutschen Inlandtourismus und die dazugehörigen Unternehmen der touristischen Wertschöpfungskette zu erwarten, und welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um diese Auswirkungen abzufedern?
29. Welche wirtschaftlichen Auswirkungen sind nach Kenntnis der Bundesregierung durch die Corona-Pandemie für den deutschen Outgoingtourismus und die dazugehörigen Unternehmen der touristischen Wertschöpfungskette zu erwarten, und welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um diese Auswirkungen abzufedern?

Die Fragen 27 bis 29 werden gemeinsam beantwortet.

Tourismus ist seit Anfang März 2020 im Prinzip zum Erliegen gekommen. Die derzeit geltenden Reise- und Bewegungseinschränkungen differenzieren nicht nach Incoming-Tourismus, Inbound-Tourismus oder Outgoing-Tourismus. Üblicherweise beträgt der gesamte Anteil der Übernachtungen in Deutschland in den Monaten März und April laut Angaben des Corona-Kompass des Deutschen Wirtschaftswissenschaftlichen Instituts für Fremdenverkehr e.V. an den Übernachtungen eines „Normaljahres“ etwa 15 Prozent. Davon abgeleitet ergibt sich deutschlandweit ein Umsatzverlust in Höhe von rund 24 Mrd. Euro in den Destinationen infolge der Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus. Davon entfallen etwa 15 Mrd. Euro auf fehlende Umsätze durch Tagesreisen und 9 Mrd. Euro auf fehlende Umsätze durch Übernachtungsreisen.

Die Bundesregierung hat eine große Zahl von Maßnahmen auf den Weg gebracht, um die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie zu begrenzen. Der Corona-Navigator des Kompetenzzentrums Tourismus hat die Angebote für die Tourismuswirtschaft zusammengefasst (www.corona-navigator.de). Weitere Informationen sind unter www.bmwi.de/Redaktion/DE/Corona-virus/coronahilfe.html zu finden.

30. Inwiefern werden die deutschen Reiseveranstalter darauf zählen können, dass sie die Kosten der Rückführung deutscher Staatsbürger erstattet bekommen, und durch wen wird die Erstattung zu welchem Zeitpunkt veranlasst?

Zur Beförderung eigener Kundinnen und Kunden zum und vom Urlaubsort sind die Reiseveranstalter gesetzlich verpflichtet, sofern die An- und Abreise Bestandteil der jeweiligen Buchung ist. Entsprechende Kosten waren von den Reiseveranstaltern auch im Rahmen der Rückholaktion der Bundesregierung selbst zu tragen – unabhängig davon, ob die Bundesregierung sie dabei unterstützt hat, etwa durch das Erwirken von Überflug- und Landegenehmigungen.

Wenn deutsche Reiseveranstalter bei von ihnen durchgeführten Flügen nicht alle Sitzplätze für ihre eignen Kundinnen und Kunden nutzen konnten, wurden diese Sitzplätze teilweise der Bundesregierung für das Rückholprogramm zur Verfügung gestellt. Kosten für die Bereitstellung dieser Kapazitäten werden von der Bundesregierung vollständig innerhalb der mit den Reiseveranstaltern vereinbarten Fristen erstattet.

31. Inwiefern wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, Reisebüros und Reiseveranstalter für die Zeit der Krise die Möglichkeit einzuräumen, Kunden im Falle von Stornierungen mit Gutschriften anstelle von Barauszahlungen zu vergüten, um damit Liquidität in den betreffenden Unternehmen zu halten, und ist hierfür aus Sicht der Bundesregierung zwingend eine europäische Regelung notwendig?

Es wird auf dem Beschluss des sog Corona-Kabinetts der Bundesregierung vom 2. April 2020 sowie die dazugehörige Pressemitteilung Nummer 118/20 verwiesen.

32. Welche Regionen in Deutschland haben nach Kenntnis der Bundesregierung den stärksten Rückgang von ausländischen Touristen zu verzeichnen (bitte nach Herkunftsland im Vergleich zum Jahr 2019 aufschlüsseln)?

Hierzu liegen der Bundesregierung derzeit keine Erkenntnisse vor.

33. Rechnet die Bundesregierung mit einem Engpass von Batteriezellen, die zu einem großen Teil aus China kommen, und kann dies zu einem Lieferengpass bei Elektroautos führen?

Die Bundesregierung hat keine Anhaltspunkte, dass es zu einem Engpass an Batteriezellen in Deutschland kommen wird. Schon jetzt produzieren Zellhersteller in Deutschland in geringen Stückzahlen Batteriezellen. Auch die nationale und europäische Batteriezellinitiative zielt darauf, im Rahmen eines sog. IPCEI-Batterien (Important Project of Common European Interest) die Erforschung, Innovation und auch Herstellung von Batteriezellen in Deutschland voranzubringen. Das erste IPCEI ist bereits durch die Europäische Kommission genehmigt, das zweite wird derzeit prä-notifiziert. Mit Abschluss der nationalen und europäischen Antragsbearbeitung werden Förderbescheide erstellt und die Projekte können starten.

34. Rechnet die Bundesregierung mit einem Engpass an kritischen Rohstoffen, welcher nachhaltig die Versorgungssicherheit und Produktionsfähigkeit der deutschen Wirtschaft gefährdet?

Wenn ja, welche Rohstoffe und Produktionsgüter betrifft dies im Detail?

Die weltweiten Maßnahmen gegen die COVID-19-Pandemie haben sowohl auf die Rohstoffnachfrage als auch auf das -angebot starke Auswirkungen. In einer Vielzahl von Staaten haben die Quarantänemaßnahmen weitreichende Konsequenzen. Im Bergbausektor wurde die Produktion von über 1.500 Bergwerken stillgelegt oder zurückgefahren.

Da derzeit der Nachfragerückgang von Rohstoffen aufgrund der eingebrochenen Industrieproduktion insgesamt größer ist als der Angebotsrückgang, rechnet die Deutsche Rohstoffagentur (DERA) nur mit vereinzelt Ausfällen beziehungsweise Verzögerungen in der Lieferkette. Der derzeitige Angebotsüberschuss auf den Rohstoffmärkten spiegelt sich vor allem in sinkenden Rohstoffpreisen wider. Lieferausfälle und -verzögerungen könnten dennoch in besonders hoch konzentrierten Rohstoffmärkten auftreten.

Sobald die Quarantänemaßnahmen in besonders von der COVID-19-Pandemie betroffenen Ländern gelockert werden, rechnet die DERA damit, dass die Bergwerks- und Raffinerieproduktion bei anziehender Nachfrage relativ schnell wieder hochgefahren werden kann.

35. Welche Erleichterungen für Unternehmen bei Umstellung der Produktion auf krisenrelevante Güter (Schutzkleidung, Nahrungsmittel etc.) oder andere Anpassungen, z. B. Ausleihen von Mitarbeitern an andere Branchen, plant die Bundesregierung, und in welchem Zeitrahmen?

Die Bundesregierung hat am 9. April 2020 die Einsetzung eines Arbeitsstabs zum Aufbau und Ausbau der Produktion von persönlichen Schutzausrüstungen, Testausstattungen und Wirkstoffen in Deutschland und der EU unter Federführung des BMWi beschlossen. Der Arbeitsstab ist mit der Aufgabe betraut, den zeitnahen Aufbau von Wertschöpfungsketten für medizinische Schutzausrüstungen, Testausstattungen und Wirkstoffe in Deutschland und der europäischen Union zu unterstützen. Ferner hat die Bundesregierung beschlossen, den Aufbau der Produktion von Schutzausrüstungen zu fördern und hierfür kurzfristig ein entsprechendes Förderprogramm mit konkreten Förderbedingungen zu entwickeln und zu veröffentlichen. Hierfür werden im BMWi derzeit die notwendigen Strukturen und Verfahren aufgesetzt.

36. Welche konkreten Maßnahmen zur Koordinierung der Staaten der Europäischen Union (EU) im Bereich des Binnenmarktes und der Aufrechterhaltung von Warenflüssen trotz der für den Personenverkehr geschlossenen Grenzen, z. B. zur schnelleren Umsetzung von grünen Spuren (s. <https://www.tagesschau.de/wirtschaft/altmaier-kartellrecht-corona-101.html>), unterstützt oder bereitet die Bundesregierung vor?

Wie soll sichergestellt werden, dass eventuelle Änderungen im Kartellrecht nur temporär bleiben und die Unternehmen ihre Aktivitäten danach wieder entflechten?

Die Bundesregierung unternimmt alle Anstrengungen, um einen ungestörten Warenverkehr im Bereich des Binnenmarktes aufrechtzuerhalten. Insbesondere entlang der transeuropäischen Verkehrsnetze muss der freie Waren- und Güterverkehr unbedingt gewährleistet sein. Die Empfehlungen der Europäischen Kommission zur Umsetzung grüner Vorrangspuren (Green Lanes) setzt die Bundesregierung um, indem eine bauliche und organisatorische Trennung von unterschiedlichen Verkehren an den Grenzübergängen geprüft und – soweit bislang nötig – umgesetzt wurden. Bei Bedarf und unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten können auch noch weitere Maßnahmen ergriffen werden. Ebenfalls bei Bedarf wird eine vorrangige Abfertigung des Güterverkehrs an den durch die Bundesregierung temporär eingerichteten Binnengrenzkontrollstellen zugesichert. Darüber hinaus wurde eine Green-Lanes-Beauftragte eingesetzt, die sich mit den Green-Lanes-Beauftragten der anderen Mitgliedstaaten eng abstimmt.

Das Kartellrecht bietet sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene bereits hinreichende Möglichkeit, die Krisensituation angemessen zu berücksichtigen. Änderungen des Kartellrechts sind deshalb bislang nicht erfolgt. Die Kartellbehörden haben darüber hinaus mitgeteilt, dass sie im Rahmen des geltenden Rechts im Falle krisenbedingter Koordinierung zwischen Unternehmen bei der Ausübung ihres Aufgreifermessens auf eine Verfahrenseinleitung verzichten, soweit sich die jeweilige Koordinierung im Rahmen des Erforderlichen hält und nach Ende der Corona-Krise unverzüglich beendet wird. Diese strengen Voraussetzungen knüpfen gerade an den temporären Charakter der Maßnahmen an und stellen sicher, dass die Unternehmen ihre Koordinierung wieder einstellen, sobald diese nicht mehr zur Krisenbewältigung erforderlich sind.

37. Rechnet die Bundesregierung mit verstärkten Bemühungen von Investoren aus Drittstaaten, deutsche Unternehmen bzw. Anteile daran aufgrund krisenbedingt niedriger Preise zu erwerben?

Wenn ja, auf welcher Grundlage kommt die Bundesregierung zu dieser Schlussfolgerung?

Aus dem Bereich der Investitionsprüfung gibt es bislang keine Anzeichen, dass ausländische Investoren verstärkt deutsche Unternehmen erwerben. Allerdings findet die Investitionsprüfung erst statt, wenn die Übernahmeverhandlungen relativ weit fortgeschritten sind. Daher würden sich Corona-bedingte Übernahmen dort erst zu einem späteren Zeitpunkt bemerkbar machen. Dann können solche Übernahmen entsprechend der Regeln der Investitionsprüfung Anordnungen unterworfen oder ggf. untersagt werden, wenn durch den Erwerb Gefahren hinsichtlich der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit bzw. hinsichtlich wesentlicher Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland entstehen.

Die Bundesregierung verfügt über keine belastbaren Erkenntnisse hinsichtlich eines grundsätzlich erhöhten Interesses von Investoren aus Drittstaaten an der Übernahme deutscher Unternehmen oder der Anteile daran.

Corona-Soforthilfe-Programm des Bundes - Statistik

Stand: Meldungen bis einschl. 17.4.2020, 13:00 Uhr

Bundesland	Start der Soforthilfen/ Antragstellung möglich ab	Antragseingänge (Anzahl)			Auszahlungen (Fördervolumen in €)		
		Unternehmen 0-5 Beschäftigte	Unternehmen 6-10 Beschäftigte	Gesamt	Unternehmen 0-5 Beschäftigte	Unternehmen 6-10 Beschäftigte	Gesamt
Baden-Württemberg	25.03.2020	170.150	18.450	188.600	1.067.822.000	208.041.000	1.275.863.000
Bayern	31.03.2020			187.300			
Bundesprogramm							
Bundesprogramm	27.03.2020	192.689	12.825	205.514	1.283.854.000	175.122.000	1.456.976.000
Berlin	27.03.2020	58.075		58.075	245.091.000		245.091.000
Landesprogramm							
Bundesprogramm	25.03.2020	58.969	5.920	64.889	217.616.995	38.374.011	255.991.005
Bremen	02.04.2020			3.302			14.385.500
Landesprogramm	23.03.2020			9.336			3.210.500
Bundesprogramm	30.03.2020			44.062	167.002.677	30.488.508	197.491.185
Landesprogramm					84.409.482	9.569.531	93.979.013
Hessen	30.03.2020			101.820			453.168.484
Bundesprogramm	24.03.2020			26.000	91.543.545	24.733.670	116.277.215
Mecklenburg-Vorpommern				8.000			
Niedersachsen	01.04.2020			54.433	270.517.337	75.209.167	345.729.504
Landesprogramm	25.03.2020			56.578	93.610.159	14.557.000	108.167.159
Bundesprogramm	27.03.2020	361.896	35.961	397.857	2.379.456.000	376.140.000	2.755.596.000
Rheinland-Pfalz	30.03.2020			74.236	138.779.693	36.506.729	175.286.422
Saarland	01.04.2020	8.812	1.089	9.901	3.879.864	717.800	4.597.664
Sachsen	30.03.2020	55.450	6.161	61.611	293.773.750	60.031.731	353.805.481
Sachsen-Anhalt	30.03.2020	5.388	824	6.212	35.853.031	10.964.172	46.817.203
Schleswig-Holstein	26.03.2020			57.000			163.048.767
Thüringen	02.04.2020	16.274	1.608	17.882	56.281.440	11.972.681	68.254.121

Antragseingänge Gesamt : 1.632.608 Auszahlungen Gesamt : 8.133.735.224

